



**Gemeinsamer  
Gutachterausschuss  
Horb am Neckar (GAA Horb)**



# **Geschäftsordnung**

des  
Gemeinsamen Gutachterausschusses  
Horb a.N.

## **Vorbemerkung**

Mit dem Ziel, in Anbetracht gestiegener Anforderungen, die Aufgaben des Gutachterausschusses im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit fachlich qualifiziert und bürgerfreundlich zu erfüllen, haben die Stadt Horb a.N. sowie die Gemeinden Empfingen und Eutingen im Gäu am 22.10.2020 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung abgeschlossen und regeln die Zuständigkeiten im Bereich des Gutachterausschusswesens durch die Übertragung der Aufgaben nach § 192 ff. Baugesetzbuch (BauGB) auf die Stadt Horb a.N., die mit der Rechtswirksamkeit der Vereinbarung ab dem 01.01.2021 einen gemeinsamen Gutachterausschuss eingerichtet hat.

Für diesen gemeinsamen Gutachterausschuss der Stadt Horb a.N. gilt gemäß § 192 Baugesetzbuch in Verbindung mit der Gutachterausschussverordnung Baden-Württemberg vom 11.12.1989 folgende Geschäftsordnung:

### **§ 1 Zusammensetzung des Gutachterausschusses**

1) Der Gemeinderat der Stadt Horb a.N. bestellt für die Dauer von vier Jahren den Vorsitzenden oder die Vorsitzende, den stellvertretenden Vorsitzenden/die stellvertretende Vorsitzende und die ehrenamtlichen Gutachter und Gutachterinnen gemäß § 5 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung in den Gemeinsamen Gutachterausschuss bei der Stadt Horb a.N..

2) Die ehrenamtlichen Gutachter und Gutachterinnen müssen die erforderliche Sachkunde besitzen und in der Wertermittlung von Immobilien erfahren sein. Die Bestellung kann wiederholt werden.

3) Als Gutachter/Gutachterin darf nicht bestellt werden, wer nach § 21 der Verwaltungsgerichtsordnung vom Amt des ehrenamtlichen Richters ausgeschlossen ist.

4) Der Gutachterausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinen Stellvertretern/Stellvertreterinnen und weiteren ehrenamtlichen Gutachtern und Gutachterinnen.

5) Ein Bediensteter/eine Bedienstete mit Erfahrung in der steuerlichen Bewertung von Grundstücken (Einheitsbewertung) und ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin sind als ehrenamtliche Gutachter/Gutachterinnen zu bestellen. Mindestens einer/eine dieser Gutachter/Gutachterinnen sind bei der Ermittlung von Bodenrichtwerten und bei Ermittlung von sonstigen zur Wertermittlung erforderlichen Daten im Sinne des § 193 Absatz 5 BauGB heranzuziehen.

### **§ 2 Rechtsstellung der Gutachter und Gutachterinnen**

1) Die Gutachter und Gutachterinnen sind ehrenamtlich tätig. Der Oberbürgermeister der Stadt Horb a.N. verpflichtet die Mitglieder des Gemeinsamen Gutachterausschusses Horb a.N. zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Amtspflichten.

2) Die Gutachter und Gutachterinnen entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit bestimmt wird, sind sie nicht gebunden.

### **§ 3 Abberufung der Gutachter und Gutachterinnen, Beendigung der Amtszeit**

1) Ein Gutachter/eine Gutachterin ist vom Gemeinsamen Gutachterausschuss abberufen, wenn

1. die Bestellungsvoraussetzungen entfallen sind,
2. die Pflichten wiederholt oder gröblich verletzt wurden,
3. sich herausstellt, dass der Gutachter/die Gutachterin die für die Erstattung von Gutachten erforderliche Sachkunde oder Erfahrung nicht besitzt oder,
4. er/sie hauptamtlich mit der Verwaltung von Grundstücken im Bereich der beteiligten Kommunen befasst ist.

2) Ein Gutachter/eine Gutachterin kann abberufen werden, wenn

1. er/sie an einem Gutachten mitgewirkt hat, obwohl er/sie von der Mitwirkung nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung ausgeschlossen war,
2. er/sie die Pflicht, die während der Tätigkeit erlangten persönlichen Daten geheim zu halten, verstößt,
3. oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

3) Die Bestellung eines Gutachters/einer Gutachterin endet ohne Abberufung, wenn das Amt niedergelegt wird.

### **§ 4 Amtsführung**

1) Die Gutachter und Gutachterinnen müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben.

2) Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinsamen Gutachterausschusses teilzunehmen. Bei Verhinderung ist der/die Vorsitzende oder die Geschäftsstelle rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Ist eine rechtzeitige Verständigung des/der Vorsitzenden infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, kann sie nachträglich erfolgen.

### **§ 5 Pflicht zur Verschwiegenheit**

1) Die Gutachter und Gutachterinnen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.

2) Über alle, in nicht öffentlicher Sitzung, behandelten Angelegenheiten sind die Gutachter und Gutachterinnen zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der/die Vorsitzende von der Schweigepflicht

entbindet.

3) Gutachter und Gutachter innen dürfen Kenntnisse von geheim zuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheim zuhaltender Angelegenheiten, für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.

## **§ 6 Ausschluss wegen Befangenheit**

1) Ein Gutachter/eine Gutachterin darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:

1. dem Ehegatten/Lebenspartner, früheren Ehegatten/Lebenspartnern
2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten oder einem durch Annahme an Kindes statt gebundenen,
3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person,
4. wenn der Gutachter/die Gutachterin in anderer als in öffentlicher Eigenschaft entweder in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst in anderer als öffentlichen Eigenschaft tätig geworden ist oder bei jemandem beschäftigt ist, der am Ergebnis des Gutachtens ein persönliches oder wirtschaftliches Interesse hat.

2) Der Gutachter/die Gutachterin, bei dem/der ein Tatbestand vorliegt, der eine Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen.

3) Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall in Anwesenheit des Betroffenen, der/die Vorsitzende bzw. sein/ihr Stellvertreter/in.

4) Wer an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss den Sitzungsraum verlassen.

## **§ 7 Nichtöffentlichkeit**

1) Die Sitzungen des Gemeinsamen Gutachterausschusses sind nicht öffentlich.

## **§ 8 Anfrage- und Unterrichtsrecht der Mitglieder**

1) Jeder ehrenamtliche Gutachter/jede ehrenamtliche Gutachterin kann an den/die Vorsitzende/n schriftlich oder in einer Sitzung mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten des Gutachterausschusses richten.

2) Mündliche Anfragen können in einer Sitzung nur nach Erledigung der Tagesordnung eingebracht werden. Die Anfragen sind entweder sofort mündlich oder innerhalb einer angemessenen Frist - spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen – vom/von der Vorsitzenden schriftlich zu beantworten.

## **§ 9 Verfahrensgrundsätze**

1) Der Antrag auf Erstellung eines Gutachtens ist bei der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses zu stellen.

2) Die Gutachten werden von den mitwirkenden Gutachtern und Gutachterinnen in gemeinsamer nicht öffentlicher Sitzung beraten. Die Gutachter und Gutachterinnen haben ihr Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben. Sie sind an Weisungen nicht gebunden.

3) Die Gutachten werden mit Stimmenmehrheit beschlossen und von dem/der Vorsitzenden oder einem/einer seiner Stellvertreter/Stellvertreterinnen und dem Gutachter/der Gutachterin, der die Ausarbeitung des Gutachtens übernommen hat, unterzeichnet. Die Gutachten sind schriftlich zu erstatten und zu begründen. Abweichende Auffassungen sind in der Sitzungsniederschrift aktenkundig zu machen.

4) Die Geschäftsstelle fertigt das Gutachten aus und legt es dem/der Vorsitzenden spätestens innerhalb einer Woche nach der Sitzung zur Unterschrift vor.

## **§ 10 Besetzung des Gemeinsamen Gutachterausschusses im Einzelfall**

1) Der Gemeinsame Gutachterausschuss wird bei der Erstellung von Gutachten in der Besetzung mit dem/der Vorsitzenden oder seinem/seiner Stellvertreter/in und mindestens 2 ehrenamtlichen Gutachtern/Gutachterinnen tätig. In besonderen Fällen kann der/die Vorsitzende weitere Gutachter und Gutachterinnen sowie Sachverständige hinzuziehen. Vor der Hinzuziehung von Sachverständigen ist der/die Antragsteller/in zu hören.

2) Bei der Ermittlung von Bodenrichtwerten, beim Beschluss der sonstigen zur Wertermittlung relevanten Daten sowie bei der Herausgabe des jährlichen Berichts über den Grundstücksmarkt, wird der Gemeinsame Gutachterausschuss in der Besetzung mit dem/der Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin und mindestens 3 seiner ehrenamtlichen weiteren Gutachter/Gutachterinnen tätig sein. Hierbei muss einer der Gutachter/Gutachterinnen ein Vertreter der Finanzbehörde sein.

3) Bei der Auswahl der Gutachter und Gutachterinnen ist der Bezug zur Wohnsitzgemeinde vorrangig zu beachten. Bei dem Beschluss von Verkehrswertgutachten sind insbesondere die Gutachter und Gutachterinnen der Gemeinde, in der sich das Wertermittlungsobjekt befindet, heranzuziehen.

## **§ 11 Entschädigung der ehrenamtlichen Gutachter und Gutachterinnen**

1) Die Mitglieder des Gemeinsamen Gutachterausschusses werden für ihre Leistung entsprechend den Regelungen des § 14 GuAVO entschädigt. Die Leistung umfasst auch die Teilnahme an der Beratung.

## **§ 12 Aufgaben des Gemeinsamen Gutachterausschusses**

1) Neben den in § 193 Baugesetzbuch und § 5 Abs. 2 Bundeskleingartensetz aufgeführten Aufgaben, werden dem Gemeinsamen Gutachterausschuss unter anderem die in den Absätzen 2 und 4 genannten weiteren Aufgaben übertragen. Der Gemeinsame Gutachterausschuss hat Gutachten zu erstatten über die Höhe anderer Vermögensvor- und Nachteile bei städtebaulichen oder sonstigen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Grunderwerb oder mit Bodenordnungsmaßnahmen, der Aufhebung oder Beendigung von Miet- und Pachtverhältnissen.

2) Der Gemeinsame Gutachterausschuss hat auf Antrag der Enteignungsbehörde Zustandsfeststellungen für ein Grundstück oder einen Grundstücksteil einschließlich seiner Bestandteile bei vorzeitiger Besitzeinweisung nach § 116 Abs. 5 BauGB oder nach dem Landesenteignungsgesetz durchzuführen.

3) Der Gemeinsame Gutachterausschuss kann Gutachten erstatten über Miet- und Pachtwerte, Gutachten über Teilwerte von Grundstücken und Mietwertübersichten erstellen.

### **§ 13 Aufgaben des/der Vorsitzenden**

Dem/der Vorsitzenden des Gemeinsamen Gutachterausschusses obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Vertretung des Gemeinsamen Gutachterausschusses nach außen und die Erläuterung von Gutachten vor Gericht,
2. die Erteilung von fachlichen Weisungen an die Geschäftsstelle,
3. die Festlegung der Sitzungen,
4. die Entscheidung über die Besetzung des Gemeinsamen Gutachterausschusses im Einzelfall,
5. die Wahrnehmung der Befugnisse des Gutachterausschusses nach § 197 BauGB,
6. die unverzügliche Benachrichtigung eines/einer stellvertretenden Vorsitzenden, wenn der/die Vorsitzende an der Wahrnehmung seiner Geschäfte länger als 3 Wochen verhindert ist. Der Stellvertreter/die Stellvertreterin übernimmt dann die Geschäfte des/der Vorsitzenden für die Dauer der Verhinderung. Die Auswahl eines/einer stellvertretenden Vorsitzenden richtet sich nach der Einwohnerzahl, d.h. zunächst übernimmt der/die stellvertretende Vorsitzende von Horb a.N. die Wahrnehmung der Geschäfte. Bei dessen/deren Verhinderung ist dann der/die stellvertretende Vorsitzende der nächstgrößeren Kommune zu benachrichtigen.

## § 14 Aufgaben der Geschäftsstelle

1) Der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses obliegt nach Weisung des/der Vorsitzenden neben den Verwaltungsaufgaben, insbesondere die

1. Einrichtung und Führung der Kaufpreissammlung mit ihren ergänzenden Datensammlungen, wie Sammlungen über Einnahmen und Ausgaben der Grundstücksbewirtschaftung.
2. Auswertung der Urkunden nach § 195 Abs. 1 BauGB und Übernahme der Daten in die Kaufpreissammlung.
3. Erteilung von Auskünften aus der Kaufpreissammlung, über Bodenrichtwerte und sonstige Daten zur Wertermittlung und Veröffentlichung dieser Daten.
4. Erhebung, Ableitung, Fortschreibung und Veröffentlichung sonstiger für die Wertermittlung erforderlichen Daten.
5. Vorbereitung von Bodenrichtwerten, vorbereitende Arbeiten für die Erstattung von Gutachten und für die Ermittlung von Anfangs- und Endwerten nach §§ 154 und 166 BauGB.
6. Aufbereitung der Bodenrichtwerte für Mitteilungen nach den gesetzlichen Vorschriften sowie die Veranlassung ihrer Bekanntmachung gem. § 196 BauGB.
7. Vorbereitung und Veröffentlichung von Übersichten über den Grundstücksmarkt; insbesondere die Herausgabe eines 2-jährlichen Immobilienmarktberichtes.
8. Festsetzung von Verwaltungsgebühren und Entschädigung der ehrenamtlichen Gutachter und Gutachterinnen.
9. Ausfertigung von Verkehrswertgutachten.

2) Den Gutachtern und Gutachterinnen steht keine Weisungsbefugnis gegenüber der Geschäftsstelle zu. In ihrer Funktion als Gutachter/Gutachterin sind diese berechtigt, sich über die Arbeit der Geschäftsstelle zu unterrichten und Einsicht in deren Akten und Unterlagen zu nehmen, soweit dies in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erstattung eines Gutachtens, der Ermittlung von Bodenrichtwerten sowie Anfangs- und Endwerten gemäß § 154 Abs. 2 BauGB oder der Ableitung der für die Wertermittlung erforderlichen Daten steht.

## § 15 Tagesordnung von Sitzungen

1) Die Geschäftsstelle erstellt in Rücksprache mit dem/der Vorsitzenden für jede Sitzung eine Tagesordnung. In der Tagesordnung sind Beginn und Ort sowie alle Beratungsgegenstände aufzunehmen. Soweit in der vorhergehenden Sitzung Tagesordnungspunkte nicht erledigt wurden, beginnt die darauffolgende Sitzung des Gemeinsamen Gutachterausschusses mit diesen nicht erledigten Tagesordnungspunkten.

2) Die Tagesordnung soll den Gutachtern und Gutachterinnen spätestens 1 Woche vor dem Sitzungstermin schriftliche oder elektronisch unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen zugehen.

3) Für die in die Tagesordnung aufgenommenen Verhandlungsgegenstände fertigt die Geschäftsstelle eine schriftliche Vorlage, die den Gutachtern in der Regel mit der Tagesordnung zuzuleiten sind. Die Vorlagen sollen Sach- und Rechtslage darstellen.

4) Bei der Einladung ist zu berücksichtigen, dass der Gemeinsame Gutachterausschuss so besetzt ist, dass die Gutachter und Gutachterinnen hinsichtlich der Wertermittlungsobjekte über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen. Bei gleichen Voraussetzungen gilt der Grundsatz der gleichmäßigen Heranziehung. Zur Vorbereitung auf die Sitzung können den Gutachtern und Gutachterinnen mit der Einladung auch Informationen über die Bewertungsobjekte mitgeteilt werden. Die Gutachter und Gutachterinnen sind dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladungen und der Schweigepflicht unterfallenden Sitzungsunterlagen nehmen können. Die Unterlagen sind anschließend ordnungsgemäß zu vernichten.

5) Die Gutachter und Gutachterinnen, die durch Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen verhindert sind, an einer Sitzung des Gemeinsamen Gutachterausschusses teilzunehmen, haben dies dem/der Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen. Zur Sicherstellung der in § 5 GuAVO geregelten Besetzung des Gutachterausschusses, hat der/die Vorsitzende eine/n andere/n ehrenamtliche/n Gutachter/in einzuladen.

6) Der/die Vorsitzende ist berechtigt, Tagesordnungspunkte vor Aufruf des ersten Tagesordnungspunktes einer Sitzung von der Tagesordnung abzusetzen oder neue Tagesordnungspunkte einzubringen. Auf Verlangen soll der/die Vorsitzende die Absetzung/neue Tagesordnungspunkte begründen.

7) Auf Antrag eines Viertels der Gutachter und Gutachterinnen ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinsamen Gutachterausschusses zu setzen, es sei denn, dass der Gemeinsame Gutachterausschuss den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten 6 Monate behandelt hat. Über die Art der Behandlung von schriftlichen oder mündlichen Anträgen, die von weniger als einem Viertel der Gutachter und Gutachterinnen unterzeichnet oder unterstützt werden, entscheidet der/die Vorsitzende nach Ermessen.



## **§ 16 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung**

1) Der Gemeinsame Gutachterausschuss kann nur einer ordnungsgemäßen Einberufung und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.

2) Der/die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gemeinsamen Gutachterausschusses.

3) Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind, oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Gemeinsamen Gutachterausschusses oder aus anderen dringlichen Gründen abgebrochen werden muss.

## **§ 17 Beratung der Tagesordnungspunkte**

1) Die Verhandlungsgegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung beraten. Die Behandlung des Verhandlungsgegenstandes wird durch den Vortrag des/der Vorsitzenden eingeleitet. Ist der Verhandlungsgegenstand ein Antrag von Mitgliedern des Gemeinsamen Gutachterausschusses, so wird der Antrag von den Antragstellern und Antragstellerinnen begründet.

2) Der Gemeinsame Gutachterausschuss kann einem Gegenstand von der Tagesordnung absetzen, vertagen oder die Reihenfolge ändern. Das Recht des/der Vorsitzenden, von sich aus die Tagesordnung zu ändern, bleibt unberührt.

3) Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.

4) Der Gemeinsame Gutachterausschuss kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (Schlussantrag). Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abubrechen und Beschluss zu fassen.

## **§ 18 Redeordnung**

1) Nach der Berichterstattung eröffnet der/die Vorsitzende die Beratung und fordert zur Wortmeldung auf. Wer zu einem Verhandlungsgegenstand sprechen will, muss sich zu Wort melden. Ein Teilnehmer darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm von dem/der Vorsitzenden erteilt worden ist.

2) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung und zur Berichtigung eigener Ausführungen.

3) Ein Redner/eine Rednerin darf nur vom/von der Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung seiner/ihrer Befugnisse unterbrochen werden. Der/die Vorsitzende kann den Redner/die Rednerin zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen.

4) Über den gleichen Gegenstand darf ein Gutachter/eine Gutachterin nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Gemeinsamen Gutachterausschusses mehr als zweimal sprechen.

5) Zu einer persönlichen Erklärung erhält das Wort

- a. Jedes Mitglied des Gemeinsamen Gutachterausschusses, um seine Stimmabgabe zu begründen. die Erklärung kann nur unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben werden.
- b. Wer einen während der Verhandlungen gegen ihn/sie erhobenen persönlichen Vorwurf abwehren oder wer eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Redner/andere Rednerinnen richtigstellen möchte. Die Erklärung kann nach der Erledigung des Verhandlungsgegenstandes (Beschlussfassung, Vertagung, Übergang zur Tagesordnung) abgegeben werden. Eine Aussprache über persönliche Erklärungen findet nicht statt.

## **§ 19 Anträge zur Geschäftsordnung**

1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Beschluss der Beratung hierüber, gestellt werden. Wortmeldungen, mit denen Anträge zur Geschäftsordnung gestellt werden, sind vorrangig zu berücksichtigen.

2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung.

3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere:

- a. Antrag auf Schluss der Aussprache.
- b. Der Antrag ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen.
- c. Der Antrag auf Schluss der Rednerliste.
- d. Der Antrag auf Sitzungsunterbrechung.
- e. Der Antrag den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten.
- f. Der Antrag, den Tagesordnungspunkt zu vertagen.

4) Ein Gutachter/eine Gutachterin, der/die selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge auf Schluss der Aussprache, Übergang zur Tagesordnung und Schluss der Rednerliste, nicht stellen.

5) Bei einem Antrag auf Schluss der Aussprache gibt der/die Vorsitzende die noch vorliegende Rednerliste bekannt. Danach wird über den Antrag ohne Begründung und Verhandlung abgestimmt. Ein abgelehnter Antrag auf Schluss der Aussprache kann erst wiederholt werden, wenn mindestens zwei der Redner/Rednerinnen erneut zur Sache gesprochen haben.

6) Über Anträge zur Geschäftsordnung wird vor Sachanträgen abgestimmt. Über diejenigen Geschäftsordnungsanträge, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, wird zuerst abgestimmt.

## **§ 20 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit**

1) Im Anschluss an die Beratung wird über vorliegende Sachanträge Beschluss gefasst. Der Gemeinsame Gutachterausschuss beschließt durch Abstimmung.

2) Der Gemeinsame Gutachterausschuss ist beschlussfähig, wenn

- a. bei dem Beschluss der Bodenrichtwerte, dem Beschluss der wertrelevanten Daten und der Herausgabe des Immobilienmarktberichtes mindestens der/die Vorsitzende oder sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin und 3 oder mehr ehrenamtliche Gutachter und Gutachterinnen anwesend und stimmberechtigt sind. Dabei muss ein Gutachter/eine Gutachterin vom zuständigen Finanzamt anwesend sein.
- b. in allen anderen Angelegenheiten, wenn mindestens der/die Vorsitzende oder sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin und 2 oder mehr ehrenamtliche Gutachter und Gutachterinnen anwesend und stimmberechtigt sind.

3) Der/die Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, dass der Gemeinsame Gutachterausschuss beschlussfähig ist.

## **§ 21 Beschlussfassung durch Abstimmung**

1) Vor der Abstimmung nennt der/die Vorsitzende die Beschlussempfehlung, über die beschlossen werden soll. Die Abstimmungsfrage ist so zu stellen, dass sie mit „JA“ oder „NEIN“ beantwortet werden kann.

2) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung von Mehrheiten nicht berücksichtigt. Kommt eine Stimmenmehrheit nicht zustande, so ist die Stimme des/der Vorsitzenden ausschlaggebend.

## **§ 22 Hausrecht des/der Vorsitzenden**

1) Der/die Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

2) Der/die Vorsitzende hat das Recht, Mitglieder des Gemeinsamen Gutachterausschusses, welche Verhandlungen stören oder persönlich verletzende Ausführungen zu machen, zur Ordnung zu rufen. Bei abschweifenden Ausführungen kann der/die Vorsitzende den Redner anhalten, zum Verhandlungsgegenstand zu sprechen.

3) Gutachter und Gutachterinnen können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden aus dem Beratungsraum gewiesen werden. Mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende, Entschädigung verbunden.

4) Bei wiederholter grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung, kann der Gemeinsame Gutachterausschuss ein Mitglied auf mehrere, höchstens jedoch auf 3, Sitzungen ausschließen.

## **§ 23 Niederschrift**

1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinsamen Gutachterausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift wird von der Geschäftsstelle geführt. In Ausnahmefällen kann der/die Vorsitzende einen Schriftführer/eine Schriftführerin aus der Mitte des Gemeinsamen Gutachterausschusses bestimmen.

2) Die Niederschriften müssen enthalten:

- a. Tag, Beginn und Ende der Sitzung
- b. Den Namen des/der Vorsitzenden
- c. Die Namen der anwesenden Gutachter und Gutachterinnen
- d. Die Namen der abwesenden Gutachter und Gutachterinnen und den Grund der Abwesenheit
- e. Die Namen der im Einzelfall wegen Befangenheit ausgeschlossenen Gutachter und Gutachterinnen
- f. Die Tagesordnung
- g. Die Beschlussempfehlung und sonstige Anträge
- h. Die Abstimmungsergebnisse als genaues Stimmenergebnis
- i. Den Wortlaut des genauen Beschlusses in direkter Rede

3) Der/die Vorsitzende und jedes Mitglied des Gemeinsamen Gutachterausschusses können im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

4.) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

5.) Die Aufzeichnung der Verhandlung auf Tonträger zur Anfertigung der Niederschrift ist zulässig. Solche Aufzeichnungen sind nach der Anerkennung der Niederschrift zu löschen.

## **§ 24 Anerkennung der Niederschrift**

1) Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Gemeinsamen Gutachterausschusses innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung zu übermitteln.

2) Die Niederschriften, oder Ausfertigungen davon, dürfen nicht an weitere Personen ausgehändigt werden.

3) Die Gutachter und Gutachterinnen haben jederzeit das Recht, die Niederschriften - sofern sie nicht befangen waren - bei der Geschäftsstelle einzusehen.

4) Einwendungen gegen die Niederschrift sind unmittelbar nach Zusendung gegenüber dem/der Vorsitzenden schriftlich vorzubringen. Werden die Einwendungen vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden oder vom Schriftführer/von der Schriftführerin nicht als begründet angesehen, entscheidet der Gemeinsame Gutachterausschuss.

### **§ 25 Auslegung der Geschäftsordnung**

Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Gemeinsame Gutachterausschuss.

### **§ 26 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften, Übergangsregelung**

Diese Geschäftsordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Horb a.N., den 13.12.2022